

## **Stellenausschreibung**

Gemäß den Bestimmungen des Gesamtvertrages Kieferorthopädie (GV-KFO) vom 16.12.2014 werden von den Vertragsparteien gem. § 2 dieses Vertrages

Im Einvernehmen mit der Landes Zahnärztekammer Salzburg

für die Regionen

**Salzburg Stadt und Flachgau 7**

**Tennengau 1**

**Pongau 2**

**Pinzgau 2**

(insgesamt 12)

Stellen für

**Kieferorthopädinnen/Kieferorthopäden**

mit **Vertragsbeginn ab 01.07.2015** ausgeschrieben.

Die schriftliche Bewerbung muss bei der Landes Zahnärztekammer Salzburg, Rochusgasse 4, 5020 Salzburg, bis

**10.04.2015**

einlangen.

Die sich bewerbenden KieferorthopädInnen müssen die österreichische Staatsbürgerschaft oder den Staatsbürgerschaftsnachweis einer der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen, die erforderlichen Voraussetzungen zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes als Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (bzw. Dr. med. dent., Zahnarzt) in Österreich erfüllen.

Männliche Bewerber werden nach Ableistung des Grundwehrdienstes bzw. Zivildienstes, sofern Verpflichtung besteht, berücksichtigt.

Dem Bewerbungsschreiben sind beizufügen (Original oder beglaubigte Kopie/bei ordentlichen Mitgliedern der Landes Zahnärztekammer für Salzburg ist die Vorlage von Kopien ausreichend):

1. Lebenslauf
2. Österreichischer Staatsbürgerschaftsnachweis oder Staatsbürgerschaftsnachweis einer der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
3. Doktordiplom
4. Anerkennungsdekret zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. Dr. med. dent. (spätestens zum Zeitpunkt der Invertragnahme)
5. Für den Fall, dass der Bewerber noch nicht in die Zahnärzteliste der Österreichischen Zahnärztekammer eingetragen ist:
  - a) Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch ein ärztliches Zeugnis
  - b) Nachweis der Vertrauenswürdigkeit durch eine Strafregisterbescheinigung oder eine vergleichbare Bescheinigung, in der keine Verurteilung aufscheint, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lässt.
6. Nachweis von zumindest einer der folgenden fachlichen Qualifikationen gem. § 25 GV-KFO:
  - a) Habilitation im Bereich der Kieferorthopädie oder
  - b) Ausbildung zum Fachzahnarzt für KFO (mit entsprechender Ausbildung im EU-Inland und Ausland) oder
  - c) dreijährige klinisch-universitäre Vollzeit-Ausbildung im Bereich KFO oder
  - d) Nachweis der Befähigung nach den Richtlinien des Austrian Board of Orthodontists (ABO) oder European Board of Orthodontists (EBO) oder
  - e) entsprechende postgraduale Ausbildung in der KFO (zB. MSc) oder
  - f) Fortbildungsnachweis (Fortbildungsdiplom KFO der ÖZÄK) oder
  - g) gleichwertige Ausbildung im EU-Inland bzw Ausland
7. Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass diese/dieser 20 Multibracket-Behandlungsfälle, die in den letzten drei Jahren abgeschlossen wurden, bei denen eine Verbesserung durch die Behandlung von durchschnittlich mindestens 70%, bezogen auf alle diese Fälle, bewirkt wurde, im Rahmen der selbständigen Berufsausübung (§ 23 ZÄG) persönlich geplant, durchgeführt und dokumentiert hat und diese jederzeit auf Verlangen vorgelegt werden können.
8. Nachweis der Niederlassungsmöglichkeit (Adresse des künftigen Ordinationssitzes).
9. Angabe der Region, auf die sich die Bewerbung bezieht

Staatsangehörige der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können den Nachweis der Vertrauenswürdigkeit und der gesundheitlichen Eignung auch durch von den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigungen (§12 Abs 3 und 4 Zahnärztegesetz 2006) erbringen.

Die unter 5. a) und b) genannten Nachweise dürfen nicht älter als 3 Monate sein und sind, sofern sie nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, auch in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

Für Flüchtlinge, denen nach dem Asylgesetz Asyl gewährt worden ist, entfällt der unter Punkt 2. genannte Nachweis. Der Nachweis gemäß Punkt 3. und 4. entfällt, sofern eine im Ausland absolvierte zahnärztliche Aus- und Weiterbildung glaubhaft gemacht wird.

Die Landeszahnärztekammer erstattet ihren Besetzungsvorschlag gem. Gesamtvertrag Kieferorthopädie. Die für die Reihung erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind mit den übrigen Bewerbungsunterlagen an die Landeszahnärztekammer Salzburg zu übersenden.

Die Reihung der BewerberInnen erfolgt unter Anwendung der Reihungskriterien-Verordnung BGBl. II Nr. 487/2002.

Die Salzburger Gebietskrankenkasse ist an den Reihungsvorschlag nicht gebunden und berechtigt, einen begründeten Gegenvorschlag zu erstatten.

Die Berufung als Kieferorthopädin/ Kieferorthopäde erfolgt unter der weiteren Voraussetzung ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache durch den Abschluss eines Einzelvertrages zwischen den vorher angeführten Krankenversicherungsträgern und dem sich bewerbenden Zahnarzt.

Die Rechte und Pflichten der/des in Vertrag genommenen Zahnärztin/Zahnarztes und ihre/seine Honorierung sind im Gesamtvertrag Kieferorthopädie geregelt.

Mit freundlichen Grüßen

für die  
Salzburger Gebietskrankenkasse

HR Direktor Dr. H. Seiss e.h.  
Direktion

für die  
Landeszahnärztekammer Salzburg

DDr. Martin Hönlinger e.h.  
Präsident